Nach den Angaben des antragstellenden Mitgliedstaats beliefen sich die im Rahmen des Kontingents getätigten Einfuhren aus dritten Ländern am 28. Februar 1965 auf 125 Tonnen. Damit wird das für 1965 gewährte Kontingent demnächst ausgeschöpft sein. Die Angaben über die Gesamteinfuhren für das ganze Jahr 1964 lassen erkennen, daß diese gegenüber den Vorjahren deutlich zunehmen. Dieser Einfuhranstieg ist auf die stetige Produktionssteigerung der metallurgischen Industrie, der Gießereien und der elektrotechnischen Industrie, die Ferrochrom verwenden, zurückzuführen. Voraussichtlich wird dieser Anstieg während des ganzen Jahres 1965 anhalten. Es kann also angenommen werden, daß sich der Gesamtbedarf im Jahre 1965 auf 800 bis 850 Tonnen belaufen wird. Die in der Gemeinschaft zur Ausfuhr nach den Niederlanden verfügbaren Mengen dürften sich auf Grund der Zahlen von 1964 auf mindestens 400 Tonnen belaufen. Wegen des steigenden Gesamtbedarfs der niederländischen verarbeitenden Industrien ist es angezeigt, die mit der Entscheidung vom 12. November 1964 gewährte Kontingentsmenge zu erhöhen, damit der restliche Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern gedeckt werden kann.

Die beantragte Kontingentsmenge von 400 Tonnen für das ganze Jahr 1965 erscheint angemessen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das zollfreie Zollkontingent, zu dessen Eröffnung das Königreich der Niederlande für das Jahr 1965 für seine Einfuhren aus dritten Ländern von Ferrochrom der Tarifnummer 73.02 E I ermächtigt ist, wird von 200 auf 400 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 25. Mai 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1965

über die Festsetzung des Hundertsatzes der Zollsätze, der bei der Berechnung des gemäß Artikel 10 Absatz (2) zweiter Unterabsatz des Vertrages eingeführten anteiligen Zolls für Erdölerzeugnisse zu berücksichtigen ist

(65/299/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) zweiter und dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 [1] über den Verkehr mit Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt werden, für die im herstellenden Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entweder nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, insbesondere auf Artikel 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ab 1. November 1964 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Erzeugnisse der Tarifnummern 27.10, 27.11, 27.12 und 27.13 B ausnahmslos von allen Mitgliedstaaten angewendet. Gleichzeitig wurden die Zölle für diese Erzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr abgeschafft, so daß sich diese Lage nur aus einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise zwischen Mitgliedstaaten ergibt. Es ist gerechtfertigt, den Hundertsatz der Zollsätze für die vorgenannten Erzeugnisse, der bei der Berechnung des anteiligen Zolls zu berücksichtigen ist, auf 100 zu erhöhen, soweit diese Erzeugnisse zur Herstellung von Waren verwendet werden, die unter die vorgenannten Tarifnummern fallen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 5 der Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 sowie von den nach diesem Artikel erlassenen Bestimmungen

[1] AB Nr. 172 vom 28. 11. 1963, S. 2782/63.

wird der Hundertsatz der Zollsätze, der der Berechnung des in Artikel 5 dieser Entscheidung vorgesehenen anteiligen Zolls für die Erzeugnisse der Tarifnummern 27.10, 27.11, 27.12 und 27.13 B zugrunde zu legen ist, ab 15. Juni 1965 auf 100 festgesetzt, soweit die Waren, bei deren Herstellung die vorgenannten Erzeugnisse verwendet werden, selbst unter eine der Tarifnummern 27.10, 27.11, 27.12. und 27.13 B fallen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juni 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN